

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
502.1-EAPL-Nr. 641-3/4/65

Starnberg 03.11.2023

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Schreiben vom 08.07.2022, vollständig beim Landratsamt Starnberg eingegangen am 23.08.2023, beantragte die Gemeinde Berg die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG, für den Ausbau des Mörlbacher Grabens zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 409/2, Gem. Bachhausen im Norden und Fl.-Nr. 414, Gem. Bachhausen im Süden, Gemarkung Bachhausen und Gemeinde Berg.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 4, 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen aufgrund der beantragten wasserrechtlichen Plangenehmigung zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann verzichtet werden, da bei den einzuhaltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen keine schädliche Beeinflussung des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer zu erwarten ist. Ebenso lässt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Sicht des Naturschutzes keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erwarten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Moritsch

veröffentlicht im UVP-Portal am 06.11.2023

Postadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 77 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH